

Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht

Bremen (2010)

- in Neu-, Um- und Bestandsbauten
- für Schlaf- und Kinderzimmer und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen
- Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis 31. Dezember 2015

Verantwortlich:

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Besitzer (Bewohner/Mieter), es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst

§48 Wohnungen Absatz 4

(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Quelle: Bremischen Landesbauordnung §48 Absatz 4 (LBauOHB)